Das Schweizerbürgerrecht ehemaliger Schweizerinnen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): **- (1967)**

Heft 4

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-938107

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Schweizerbürgerrecht ehemaliger Schweizerinnen.

Eine Schweizer Bürgerin verliert ihr Schweizer Bürgerrecht durch Heirat mit einem Ausländer, sofern sie durch die Heirat die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt und nicht wärend der Verkündung oder bei der Trauung die Erklärung abgibt, das Schweizer Bürgerrecht eibehalten zu wollen (Art.9 des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechtes vom 29. September 1952). In der Schweiz muss diese Erklärung dem Zivilstandsbeamten, der die Verkündung vornimmt oder die Trauung vollzieht, im Ausland einem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Schweiz schriftlich abgegeben werden.

Ein eheliches Kind wird grundsätzlich von Geburt an nur dann Schweizer Bürger, wenn der Vater Schweizer Bürger ist. Hat die Mutter des Kindes, welche mit einem Ausländer verheiratet ist, aber das Schweizer Bürgerrecht beibehalten, so erwirbt ihr eheliches Kind von Geburt an das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und damit das Schweizer Bürgerrecht, wenn es von Geburt an nicht eine andere Staatsangehörigkeit erwerben kann. Es verliert aber das Schweizer Bürgerrecht wieder, wenn es vor der Mündigkeit die ausländische Staatsangehörigekeit des Vaters besitzt.
Ob die Ehefrau und das Kind die Staatsangehörigkeit des ausländischen Vaters erhalten, beurteilt sich nach dem Recht, welchem der Vater unterstellt ist. Ebenso die Frage, ob ein Sohn des in der Schweiz wohnhaften ausländischen Vaters im Ausland Militärdienst leisten muss.
Hingegen können Kinder einer gebürtigen Schweizerin, die wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben, erleichtert eingebürgert werden, sofern sie zur Zeit des Gesuches in der Schweiz wohnen und noch nicht 22 Jahre alt sind.

Schliesslich werden die unmündigen Kinder eines Ausländers in der Regel in die Einbürgerung des Vaters einbezogen. Ausserdem ist der ausländische Ehemann einer gebürtigen Schweizerin in der Einbürgerung privilegiert, indem für die Berechnung der erforderlichen 12 Wohnsitzjahre in der Schweiz die Zeit, während welcher er mit seiner Ehefrau in der Schweiz in ehelicher Gemeinschaft gelebt hat, doppelt gerechnet wird.

Manifest zum Jahrestag des Rütlirapports

Wir wollen frei sein und frei bleiben. Wir wollen die Eidgenossenschaft, die unsere Freiheit schützt, stark erhalten und werden so die Zukunft meistern. Unser Bund ist dann am stärksten, wenn alle an der demokratischen Ordnung mitarbeiten, die Gesetze